

Lorenz Böllinger

Sexualstrafrecht und Herrschaft

Überlegungen zum »Kindersex-Skandal« der GRÜNEN/ Nordrhein-Westfalen

1. Chronologie eines exemplarischen Skandals

Zwei Monate vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, am 9. März 1985, beriet die Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN in Lüdenscheid das Wahlprogramm. Gegenstand war unter anderem ein »Programmteil Sexualität und Herrschaft«, den eine aus etwa zwanzig Mitgliedern bestehende »Landesarbeitsgruppe Schwule und Päderasten« – kurz: AG SCHWUP – vorgelegt hatte. Der Text wurde mit 76 zu 53 Stimmen bei 150 Anwesenden wegen einiger noch klärungsbedürftiger Dissenspunkte jedoch nur als »Arbeitspapier« verabschiedet, in dem wegen der Transparenz der Diskussion auch die Minderheitenpositionen – als solche gekennzeichnet – enthalten blieben.¹

In der Folge ergoß sich eine Welle der Empörung über die GRÜNEN: Unisono wurden die Stellen herausgegriffen, in denen es um die »Unterdrückung von Sexualität mit Kindern und Jugendlichen« und »derjenigen, die gewaltfreie Sexualität mit Kindern wollen«, geht und als »Versuch einer Lösung« die Streichung des gesamten Sexualstrafrechts, also auch der Kinderschutzvorschriften, erwogen wird.² In den Medien reduzierten Abscheu und Entsetzen von Journalisten, Politikern, verängstigten Eltern, Kinderschutzbünden, Feministinnen etc. das Papier auf den Tenor, Kinder würden zu Freiwild für Triebtäter. Parteigliederungen und -mitglieder der GRÜNEN drohten mit Wahlkampfboykott und Austritt. Der Landeshauptauschuß der GRÜNEN, das zwischen Parteitagern maßgebliche Gremium, revidierte daraufhin den Beschluß, zog das »Arbeitspapier« zurück und berief eine Sonder-Landesdelegiertenkonferenz für den 30. 3. 1985 nach Bad Godesberg ein. Dort wurde nach tumultartigen Zuständen, die wiederum in der Presse genüsslich als »Chaos« berichtet wurden (von Senfentaten auf Delegierte durch Nichtmitglieder, von einer angeblichen Päderastenkommune »Nürnberger Stadtindianer« war die Rede), ein »Programmteil Sexualität und Herrschaft« verabschiedet. Dieser beschränkte sich auf die Forderung nach der Streichung der §§ 175 und 182 StGB und entspricht der von den GRÜNEN bereits in den Bundestag eingebrachten Gesetzesinitiative.³

Die Vorfälle stimmen nachdenklich. Gesellschaftliche Ereignisse – und dazu würde ich dieses Spektakel auch zählen – begeben sich nicht rein zufällig, sondern haben einen Kontext, den man unter verschiedenen Blickwinkeln analysieren kann: politisch, gesellschaftstheoretisch und unter psychosozialen Aspekten. Entgegen dem bloßen Anschein eines Wahlkampf-Theaters in NRW scheint mir in den Vorfällen

¹ Vgl. DIE GRÜNEN. Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Dokumentation »Sexualität und Herrschaft«, Düsseldorf 1985.

² Ebd., Abschnitt »Lüdenscheider Papier«, S. 9.

³ BT-Drs. 10/2832. Paragraphen sind im folgenden solche des StGB.

eine alarmierende Kontinuität zum Ausdruck zu kommen, die es wert erscheinen läßt, sich jetzt – ein Jahr danach – nochmals damit zu befassen. Was war geschehen? Ich schaue mir zunächst das Selbstverständnis der Akteure und die immanente Logik der Ereignisse an (2.) und versuche dann, sie aus einer psychosozialen Metaperspektive zu deuten (3.).

2. Sexualwissenschaft und Kriminalpolitik

Der Stein des Anstoßes, das »Lüdenscheider Papier« der AG SCHWUP, ist seinem Stil und Duktus nach nicht Teil eines Parteiprogramms, sondern bezeichnet sich ausdrücklich als vorläufiges Diskussionspapier. Um nicht die beschriebenen Kurzschlüsse zu wiederholen, referiere ich die wesentlichen Aussagen des Papiers.

2.1. Das »Lüdenscheider Papier«

Zunächst werden festgefügte Familien- und Beziehungsstrukturen konstatiert, die weitgehend auf »Verdrängung«, »Ängsten«, »Informationslücken« beruhen (S. 2). Nicht zuletzt, weil auch die GRÜNEN diesen Mechanismen unterlägen, sei ihre Politik in dieser Hinsicht defizitär. Etwas unvermittelt wird von diesen Strukturen, von »Herrschaftsbeziehungen zwischen Mann und Frau sowie zwischen Erwachsenen und Kindern« auf »Grundstrukturen des Patriarchats«, die Kleinfamilie als »Keimzelle des Staates« geschlossen. Die Gedanken sind ausdrücklich als teilweise kontrovers gekennzeichnet. Das Papier sei ein »Torso ohne Arme, ohne Beine, ohne Kopf« (S. 2), weil mit dem Strafrecht nur ein Teilaspekt der genannten Defizite angesprochen sei. Unter dem Topos »Änderung des Sexualstrafrechts« (S. 3) machen die Verfasser vier Prinzipien des Sexual-Strafgesetzgebers aus: 1. Sexualität sei im »Privaten« einzusperren und auch dort für Kinder und Jugendliche unzugänglich zu machen. Die Einvernehmlichkeit der Beziehungen sei dabei häufig nicht relevant. 2. Zwar würden die existierenden Abhängigkeitsverhältnisse auch im »privaten« Bereich richtig eingeschätzt. Bestraft werde aber nur deren sexuelle Ausnutzung – wovon zudem noch die eheliche Vergewaltigung ausgenommen sei –, nicht die Gewalthandlungen. 3. Der durch die Sexualitäts-Einschränkungen entstehende Schwarzmarkt (Porno, Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel) werde anschließend im Sinne der sozialen Marktwirtschaft reguliert bzw. verboten, wobei klassenspezifische Privilegien informell zum Tragen kämen. Diese Prinzipien seien »kongruent mit einer Gesellschaft, die Gewalt und Abhängigkeit (Kinder von Eltern, Frauen von Männern, Lohnabhängige von Kapitalisten) als Strukturmerkmal enthält«. (S. 3).

Aus dieser »Analyse« folgern die Verfasser: Eine »an sich positive Schutzfunktion« hätten §§ 177, 178 (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung; Ausnahme: Ehefrauen), § 181 (Menschenhandel), § 181a Abs. 1 (ausbeuterische Zuhälterei). Völlig ohne Schutzfunktion und deshalb zu streichen seien: § 175 (Homosexualität bei Schutzalter 18), § 180 Abs. 1 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 183 (Exhibitionismus, soweit keine Bedrohung vorliege), § 183a (Erregung öffentlichen Ärgernisses), § 184a (Prostitution in Sperrbezirken) und § 184b (Jugendgefährdende Prostitution); hierzu wäre wohl nach der Logik des Papiers auch § 181a Abs. 2 u. 3 zu zählen. Die übrigen Straftatbestände seien umstritten, weil das Verbot von Sexualität und Gewalt hier nicht zu trennen seien: gemeint sind §§ 174, 176, 179. Diese Vorschriften sind sehr unsystematisch aufgebaut. Deshalb käme es allerdings gerade hier auf eine genauere Differenzierung an.

Es folgen »Prinzipien einer Reform« (S. 6): Hier wird nun vorgeschlagen, daß, obzwar die Definition von Gewalt umstritten sei, »Gewalt in allen Fällen ein Officialdelikt bleiben«, ja sogar die Nichtanzeige derartiger Straftaten pönalisiert werden sollte (S. 7). Umgekehrt müsse 1. gewaltfreie Sexualität für jeden Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht oder anderen Merkmalen frei sein, auch von strafrechtlicher Verfolgung. 2. Faktisch Abhängige müßten vor Gewalt geschützt werden. 3. Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere solche zwischen Erwachsenen und Kindern, seien zu beseitigen. 4. Es gebe keinen besonderen Abschnitt des Sexualstrafrechts.

Die Umsetzung dieser Prinzipien wird zum einen durch sozialpolitische Maßnahmen angestrebt: Gesetzliche Verankerung von Kinderrechten, Schutz vor allen Arten von Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. von Kindern, Gefangenen, Schülern, Heiminsassen, Behinderten, Ehefrauen etc.) durch Kinderhäuser und -telefone, Kinder- und Jugendgemeinschaften, Ombudspersonen, Rechtshilfe etc. (S. 7, 11). Wegen der Verankerung solcher Abhängigkeitsverhältnisse in der Gesellschaftsstruktur müßten langfristig radikale Alternativen entwickelt werden. Nur in selbstverwalteten Gemeinschaften sei ein Maß an gegenseitiger demokratischer Kontrolle vorhanden, das den Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen stoppen könne. (S. 7)

»Das Dilemma« (S. 8) sei nun, daß die »minimale Schutzfunktion« bestimmter Paragraphen »nicht ersatzlos gestrichen werden könne«. Problematisch sei die praktische Feststellbarkeit und Einklagbarkeit von physischer, psychischer, ökonomischer Gewalt oder der Drohung damit durch betroffene Kinder, Außenstehende oder Staatsanwälte. Es bestehe die Gefahr, daß dann weniger eingegriffen werde, wenn es auf die sexuelle Handlung nicht mehr ankomme, obwohl vielleicht in Wirklichkeit mehr strafbare Gewalt ausgeübt werde. Die Drohung mit Entzug von Liebe oder Taschengeld sei »zweifelloso Gewalt« (S. 8). Im Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach Erotik, Zärtlichkeit, Sexualität einerseits und Autonomie andererseits werde das Kind vielleicht eher einer subtilen Drohung nachgeben, und dadurch Selbstachtung und Achtung vor Bezugspersonen verlieren.

Als ebenso schwerwiegend wie Gewalt eingeordnet wird die »Unterdrückung von Sexualität von Kindern und Jugendlichen« und »derjenigen, die gewaltfreie Sexualität mit Kindern wollen« und für die das geltende Strafrecht existenzvernichtend sei. Etwas unvermittelt werden damit die Ghettoisierung der Alten, die Statistik der Gewalt gegen Kinder und Frauen, die heterosexuelle Struktur und Funktion der Kleinfamilie, die Unterdrückung homosexueller Persönlichkeitsanteile analogisiert. Da man nicht unendlich warten könne, müsse jetzt ein »Gesamtkonzept von Zwischenschritten« formuliert und seine Verwirklichung auf die Tagesordnung gesetzt werden (S. 9). Grundsätzlich angezweifelt wird die Annahme, daß gleichberechtigte Beziehungen für Kinder nur zu Gleichaltrigen möglich seien. Man müsse jetzt schon diskutieren, daß und wie Kinder über ihre Lebensbereiche selbst entscheiden können (S. 10).

Auf diesem Hintergrund kommt die AG SCHWUP zum »Versuch einer Lösung« (S. 10): Bei Streichung des gesamten Sexualstrafrechts sollen die positiv schützenden Tatbestände zusammen mit den zusätzlich geforderten Schutznormen anschließend an den Nötigungstatbestand § 240 in einem neuen »§ 240a Sexuelle Nötigung« integriert werden mit folgendem Wortlaut:

- »(1) Einverständliche Sexualität ist eine Form der Kommunikation zwischen Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, Religion oder Rasse und vor jeder Einschränkung zu schützen.
 (2) Abhängigkeitsverhältnisse sind Verhältnisse, bei denen eine Person einer anderen ökonomischen

misch und/oder physisch und/oder psychisch stark unterlegen ist. ... (Es folgt eine Aufzählung solcher Verhältnisse.) Dabei soll sexuelle Nötigung so definiert werden, daß im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses die abhängige Person dazu gebracht wird oder gebracht werden soll, gegen ihren erkennbaren oder vermuteten Willen sexuelle Handlungen zu begehen oder zu erdulden.

(3) Wer ein Abhängigkeitsverhältnis im obigen Sinne mißbraucht, wird bestraft. Wer von einem solchen Mißbrauch Kenntnis erhält und trotzdem nicht das in seiner Macht stehende unternimmt, diesen Mißbrauch zu stoppen, wird wegen unterlassener Hilfeleistung ebenfalls bestraft.«

Durch die erwähnten begleitenden sozialpolitischen Maßnahmen und angestrebten gesellschaftlichen Veränderungen werde sich der Zusammenhalt der Kleinfamilie lockern und diese selbst als Produkt und Vermittlerin der Gewalt ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Darin wisse man sich einig mit der Frauenbewegung, und hier sei auch der eigentliche gesellschaftliche Widerstand zu erwarten, insofern als eine Schwächung der Position der Männer damit notwendig verbunden sei (S. 12).

In einem Abschnitt über »Schwule, Lesben und Päderasten« (S. 13 ff.) machen sich die Verfasser zunächst Gedanken über den allgemeinen gesellschaftlichen Stellenwert der Sexualität: bei scheinbarer Liberalisierung in den letzten Jahren habe sich die Unterdrückung der Sexualität wieder gefestigt. Die kommerzialisierte Sexualität sei verantwortlich für das psychische Elend in den zwischenmenschlichen Beziehungen, für Unfreiheit schlechthin. Die Scheinliberalisierung diene auch der Aufrechterhaltung der Zwangsheterosexualität, während Homosexualität und Päderastie weiterhin offiziell in den Schatten der Unmoral, Perversion, Krankheit und Kriminalität gestellt seien. Der Kampf gegen die Unterdrückung der Homosexualität und Päderastie sei daher gleichbedeutend mit dem Kampf um freie Sexualität, und gegen die Herrschaft des Mannes über die Frau (S. 14). In der Folge wird auf die Diskriminierung der Homosexuellen und die besondere Notwendigkeit der diesbezüglichen Gesetzesreform sowie begleitender Anti-Diskriminierungs-Maßnahmen eingegangen.

2.2. Kritik des »Lüdenscheider Papiers«

Das Papier steht durchaus in der Tradition der linken Kritik der Sozial- und Sexualstruktur der Bundesrepublik, wie sie seit der Freud- und Marx-Rezeption der Studentenbewegung in den 60er Jahren formuliert wurde. Es erscheint also konsequent, wenn solche Inhalte nun – entsprechend der sonstigen Programmatik der GRÜNEN – auf die politisch-parlamentarische Ebene gehoben werden. Es kann hier deshalb nicht darum gehen, diese Ideen pauschal als utopisch oder pubertär zu denunzieren. Sie repräsentieren aber, wie ich meine, in exemplarischer Weise Mißverständnisse, Halbwahrheiten und Verzerrungen, die letztlich die Politikfähigkeit beeinträchtigen.

Die angeprangerte Beziehung von Sexualität und Herrschaft ist theoretisch recht unzureichend entwickelt. Das mag an der Intention und Funktion des Papiers liegen. Erkennbar ist aber ein, wie mir scheint, zu dichotomisches Verständnis von Herrschaft, welches sich historisch unreflektiert auf die Marx'sche Klassenanalyse beruft. Wir sind inzwischen weiter: Zum einen hat die Psychoanalyse Grundlagen für eine materialistische Sozialisierungstheorie erarbeitet. Sie begreift die Genese der subjektiven Struktur als eine komplexe Wechselwirkung von natürlichen Gegebenheiten und objektiver, gesellschaftlicher Struktur im Kontext innerpsychischer und generationsübergreifender, familialer Verarbeitung – also mikro-strukturell.⁴ Zum

⁴ Vgl. vor allem Lorenzer, Alfred: Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis. Frankfurt 1974.

anderen offeriert die moderne Soziologie makro-strukturelle Paradigmen sozialer Transformationsprozesse. So beschreibt Habermas den Prozeß einer zunehmenden sozialstrukturell-systemischen Überformung bislang relativ verständigungsorientierter sozialer und individueller Binnensphären, der »Lebenswelt«. Mit der Metapher von der »Kolonialisierung von Lebenswelt«⁵ meint er das enteignende, alles kontrollierende Eindringen in verschiedene Innenwelten durch systemspezifische Steuerungsmedien wie Macht und Geld. Als ultima ratio solcher Prozesse erscheint mir die Durchfaserung und Gleichschaltung der innerpsychischen Prozesse. Darin liegt ein qualitativer Sprung gegenüber der bürgerlich konzipierten Ich-Bildung: dort bleibt das reife und relativ autonome Ich schützender Garant der Grenzen von »Innen- und Lebenswelt«, d. h. auch von vertrauensgetragenen und intimen Sozialbeziehungen. Durch die beschriebenen Prozesse werden nun diese Abgrenzungsfunktionen des Ichs geschwächt, partiell durch ein systemkonformes Kollektiv-Ich ersetzt. So lassen sich die auch im »Lüdenscheider Papier« (S. 3) angesprochenen Phänomene ökonomischer Regulierung von Sexualität (Porno, Peepshow, Prostitution) erklären. In diesem Zusammenhang läßt sich das AIDS-Phänomen funktional als gesteuerte Re-Moralisierung der Sexualität deuten, als Relativierung der liberalen Reform durch Kanalisierung der Sexualität in striktere heterosexuell-sozialhygienische Bahnen.⁶

Der zentrale Mechanismus solcher »Kolonialisierung« ist die zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche⁷. Hierbei spielt nun das Sexualstrafrecht eine besondere Rolle insofern, als es »nicht nur die Funktion hat, sozialschädliche Verhaltensweisen abzuwehren und einzudämmen, sondern daß seine Normen mehr als andere strafrechtliche Regelungsmaterien folgenreich und prägend in Lebensorientierungen, Beziehungsstrukturen und Triebchicksale eingreifen.«⁸ In noch stärkerem Maße als z. B. das Unterbringungsrecht bei psychischen Störungen tangiert das Sexualstrafrecht den aufgrund narzißtischer und triebmäßiger Besetzung zentralen, ursprünglichsten, sensibelsten und prekärsten Aspekt der menschlichen Persönlichkeit. In der allmählichen, wenn auch späten Liberalisierung des Sexualstrafrechts 1974 liegt eine eigenartige Dialektik: Zwar beruht die Reform nach ihrem ausdrücklichen Selbstverständnis zu einem hohen Grade auf Aufklärung und Rationalität (Prinzip des Rechtsgüterschutzes und der Sozialschädlichkeit als Strafbarkeitsvoraussetzung) unter Absage an wissenschaftlich Unbegründbares und Moralisch-Sittliches. Einzelne »opferlose« Straftatbestände sowie die Verfolgungs- und Auslegungspraxis weichen aber in Richtung des Moralschutzes weiterhin deutlich von den offiziellen Programmen ab.⁹ Hier manifestiert sich Sozialstruktur durch differentielle Verfolgung, Suspendierung von Moral für Privilegierte, Doppelmoral zu Lasten von Frauen und Mädchen etc. Zudem kann es unter dem Druck politischer und kultureller Entwicklungen zu den bereits angesprochenen spontanen »Regressionen«, zu einer Gegenaufklärung und Re-Moralisierung kommen, die in den relativ vagen kriminalpolitischen Begriffen vom Rechtsgut und der Sozialschädlichkeit durchaus flexible, auslegbare Instrumente für die Legitimation vorfindet. Dies haben Kriminologie und Kriminalsoziologie gründlich herausgearbeitet, ohne daß darauf in dem Papier hingewiesen würde.

5 Vgl. Habermas, J.: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt 1981. S. 489 ff., 523.

6 Vgl. Böllinger, L.: Aids und kein Ende. In: Kriminologisches Journal 1985, H. 4, S. 241 ff.

7 Habermas (Anm. 5), S. 523.

8 Vgl. Jäger, H.: Entkriminalisierungspolitik im Sexualstrafrecht. In: Jäger, H./Schorsch, E. (Hrsg.): Fragen des Sexualstrafrechts. Beiträge zur Sexualforschung (im Erscheinen bei Enke, Stuttgart).

9 Vgl. Lautmann, R.: Sexualdelikte – Straftaten ohne Opfer?, ZRP 1980, S. 44.

Die Analyse der AG SCHWUP greift demgegenüber gesellschaftstheoretisch zu kurz. Es geht nicht um die »Privatisierung« der Sexualität. Die ist ja heutzutage höchst öffentlich. Es geht auch nicht ausschließlich um die Zementierung von Abhängigkeit. Sicherlich gehört zur systemischen Durchdringung vor allem die Nach-Innen-Verlegung des Imperativs der Unterordnung. Aber es ist nicht nur die Unterordnung im dichotomischen Sinne. Das würde ja Räume für die Organisation von Widerstand und Gegenmacht eröffnen. Es geht geradezu um die Ausfüllung solcher Räume mit verinnerlichter Systemkonformität. Das unkalkulierbare, lebendige Pulsieren sozialer und innerpsychischer Beziehungen und Konflikte wird durch schablonisierte, berechenbare und vor allem marktgängige Maßeinheiten von emotionalem Soll und Haben gleitend ersetzt. Solche Durchfaserung nimmt letztlich auch sozialen Bewegungen ihre Sprengkraft. Das verläuft nicht repressiv oder putschistisch, sondern sehr allmählich, wohlgeordnet, rechtsförmig unter demokratischer Beteiligung der Betroffenen.

Auch psychologisch wird verkürzt. In Verwendung der Strafrechtskritik organisierter Pädosexueller konstruiert die AG SCHWUP ein Gewaltmodell der Abhängigkeit und ein Förderungsmodell der Pädosexualität.

Postuliert wird zunächst die grundsätzliche Gefühls- und Willensautonomie des Kindes, die Fähigkeit zur Einvernehmlichkeit. In Übereinstimmung mit der bürgerlichen Ideologie wird hier die eigentliche gesellschaftliche Entwicklung von subjektiver Struktur naturalistisch verschleiert. Abhängigkeit wird ohne weiteres gleichgesetzt mit Gewalt und Unterdrückung als gesellschaftlichem Strukturmerkmal. Darin steckt eine Utopie, psychologisch gesprochen eine Idealbildung: die eigenen schwach oder schlecht empfundenen Anteile werden unbewußt abgewehrt durch die Nach-außen-Verlagerung, die Projektion auf den bewußt »mit gutem Grund« Beschuldigten, auf den gleichsam personifizierten Bösewicht Staat. Es wird nicht gesehen, daß der Staat sich – neben maßgeblichen politökonomischen Bedingungen – auch aus der kollektiven Bereitschaft zu aggressiv-sadistischer Machtausübung und passiv-masochistischer Machtunterwerfung oder -hingabe konstituiert. Das Maß politischer Integrität und Humanität des Staates ist eine Funktion auch der Ambivalenz kollektiver aggressiv-destruktiver und libidinös-bindender Kräfte. Die Wirkungskraft sozialer Bewegungen ist gleichermaßen von diesem Kräftespiel abhängig. Aggressionspotentiale sind nicht nur Reaktion auf »böse Macht« – das entspricht unserem idealen Selbstbild –, sondern sie enthalten auch produktive Energie.

Kinder sind am Anfang ihres Lebens und dann graduell abnehmend abhängig von den Eltern. Das ist nicht gleichbedeutend mit Gewaltunterworfenheit, sondern ein komplexer sozialer Prozeß. Menschen bleiben als soziale Wesen voneinander abhängig. Es ist eine Funktion politökonomischer Struktur und psychosozialer Disposition einer Kultur, welches Maß an destruktiver Gewalt in solche Abhängigkeitsverhältnisse einfließt. Psychologisch ist Abhängigkeit ein Gemisch von Liebe und Haß, von Aktivität und Passivität. Nur deren Integration kann bewirken, daß Abhängigkeit ertragen werden kann, ohne daß damit notwendig die Autonomie, die ja in der Gesellschaft nur eine relative sein kann, verfehlt oder aufgegeben wird. Auf der Basis der naturalistischen Fiktion des unabhängig vom Sozialisationsprozeß autonomen Kindes nimmt der »strukturierte«¹⁰, d. h. überzeugte und organisierte Pädosexuelle für sich in Anspruch, im objektiven, wohlverstandenen Interesse des Kindes zu handeln, wenn er sich ihm zärtlich und gewaltlos-sexuell nähert. Er sieht

¹⁰ Vgl. Dannecker, M.: Pädophilie oder Unzucht? Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung der Pädosexualität. In: Jäger, H./Schorsch, E. (Hrsg.): Fragen des Sexualstrafrechts (vgl. Anm. 8).

sich als Befreier und Förderer. Unter anderem beruft er sich dabei auf die Psychoanalyse, soweit sie die infantilen sexuellen Triebbedürfnisse und sexuellen Praktiken aufgedeckt hat.¹¹ Damit wird der Widerspruch überspielt, daß er es ja auf die von ihm selbst reklamierte Willensfreiheit, auf das bewußte Einvernehmen des Kindes nicht ankommen läßt. Die Psychoanalyse wird dabei gründlich mißverstanden: Dem Kind fehlen nämlich aus deren Sicht auf seinem spezifischen vorpubertären Entwicklungsstand die Fähigkeit und das Bedürfnis zu einer kontinuierlichen und vielschichtigen menschlichen Beziehung. Das bedeutet nicht, daß das Kind keine sexuellen Bedürfnisse hat. Diese sind nur »polymorph« und noch »objektlos«, wenn man unter Objekt einen Menschen versteht, an dem sich eine irgendwie konturierte Sexualorganisation und sexuelle Identität festmachen kann. Erst mit Abschluß der Pubertät entwickelt das Individuum ein Bewußtsein über seine in der frühen Kindheit bereits festgelegte Sexualorganisation. Und erst über die Interaktion mit dem Objekt, über die Reize, die vom Objekt ausgehen und die Lust, die in bezug auf das Objekt verspürt wird, konturiert sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen sexuelle Identität.¹² Regelmäßig beenden Kinder denn auch pädosexuelle Beziehungen, wenn sie ein ihnen entsprechendes Objekt gefunden haben. Der Pädosexuelle schreibt dem Kind einen Status zu, den es nicht haben kann, nämlich ein integrales, gleichwertiges Objekt für die eigene sexuelle Identität zu sein. Er verleugnet die reale Ungleichzeitigkeit psychosexueller Entwicklung ebenso wie das Nichtvorhandensein entsprechender Ich-Identität beim Kind. Der Erwachsene, der sich dem Kind mit welcher Motivation oder Legitimation auch immer sexuell nähert, handelt mit einem Pseudo-Objekt, also ebenfalls »objektlos«. Im Grunde werden mutuell – wenn sich das Kind einläßt – auf seiten des Kindes entwicklungspezifische, auf seiten des Erwachsenen dagegen narzißtische und regressive polymorph-sexuelle Bedürfnisse befriedigt. Latent, jedoch aus Angst verdrängt, bleiben solche in jedem von uns vorhanden. Eine kommunikative und konstruktive Relevanz gewinnen sie aber erst, wenn sie anteilig in relativ gleichzeitige, auf wechselseitige Entsprechung und Genitalität angelegte Beziehungen eingebunden sind.

Wenn solche Empfindungen somit schon keinen objektivierbaren Grund für die moralische Verurteilung von Kindersexualität abgeben, so wäre all dies nach dem Selbstverständnis des Strafrechts vom Rechtsgüterschutz erst recht kein ausreichender Grund für die Einsetzung des massiven Strafgeschützes: unangemessene, regressive oder objektlose Beziehungen sind auch sonst nicht strafbar. Gleichwohl verabsolutiert das Strafrecht in § 176 Abs. 1, 2, 5 – also den eindeutig gewaltlosen Handlungstypen – seinerseits naturalisierend die Figur von der reifungsbiologisch bestimmten Unfähigkeit des unter 14jährigen Kindes zu »sexueller Selbstbestimmung«, indem generell daraus eine Störung der geschlechtlichen Entwicklung, also eine Schädigung des Rechtsguts, abgeleitet wird. Dieses Schadensmodell ist erfahrungswissenschaftlich nie substantiiert worden. Das geltende Recht erfaßt – ebenso wie mit umgekehrten Vorzeichen die Vorstellung der AG SCHWUP – nur eine Facette aus einem komplexen psychosozialen Zusammenhang. Die Behauptung einer generellen psychischen Traumatisierung aufgrund juristisch umschriebener sexueller Handlungen beruht ebenso auf einem irreführenden Reduktionismus wie die umstandslose Annahme ihrer Belanglosigkeit. Zwar gibt es aus der Sicht der Psychologie sexuelle Situationen, die bei Kindern mit noch unvollständig gereiftem Abwehrsystem traumatisch wirken können. Es handelt sich dabei jedoch um

¹¹ Vgl. Freud, S.: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Ges. Werke Bd. V, S. 123 ff.

¹² Vgl. Dannecker (Anm. 10).

spezifische Situationen, die jeweils nur ex post, z. B. im Verlauf einer Psychotherapie, als solche identifiziert werden können. Die Forschung hat ergeben, daß gewaltlosen sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit Kindern ein hohes Konfliktpotential regelmäßig nicht innewohnt, daß sie nicht generell pathogen auf die psychische und sexuelle Organisation des Kindes wirken. Die Fähigkeit der kindlichen Psyche, die allenfalls resultierenden milden Traumatisierungen ohne dauernde Beeinträchtigung der seelischen und sexuellen Funktionen zu verarbeiten, ist größer als allgemein angenommen.¹³ Das ergab bereits die Sachverständigenanhörung durch den Sonderausschuß für eine Strafrechtsreform 1972 und wird von neueren Untersuchungen bestätigt.¹⁴ Hinreichend bekannt ist mittlerweile, daß psychische Schädigungen eher sekundär aus dem Umgang mit dem Problem resultieren: Schuldgefühle gegenüber den Eltern, aufwühlende Zeugenvernehmungen, Reduktion auf das Sexuelle.

Besonders problematisch erscheint der Vorschlag der AG SCHWUP, Gewalt in allen Fällen von Amts wegen zu verfolgen (S. 7). Dies kommt bei der vorgeschlagenen extrem weiten Gewalt-Definition einem Schildbürgerstreich gleich. Man muß schon sehr in Schubladen denken, um für die Straßen-Blockierer von Mutlangen den Verzicht auf die Anwendung des »Gewalt-Delikts« der Nötigung zu verlangen, also die Einschränkung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs, und für Sexualdelikte dessen grenzenlose Ausdehnung. Gekrönt wird das von der Idee, alle Bürger sollten in dieser Hinsicht anzeigenpflichtig werden wie sonst nur bei extremen Delikten. Dies sind gefährliche Vorschläge, weil die Begriffe völlig vage sind. Ich kann mir die unermessliche Kommentarliteratur dazu schon ausmalen. Aber, was noch schlimmer ist: der Vorschlag des § 240a Abs. 3 würde ein schlimmes Denunziantentum heraufbeschwören. Dabei gibt es genügend Erfahrungen, wie solche Normen letztlich zu Lasten gerade der Linken bzw. der Arbeiterbewegung, zumindest aber als Legitimation für anderweitige Freiheitsbeschränkungen ausgenutzt werden.

Daß das Strafrecht mit der sexuellen Selbstbestimmung auch Minderheitenrechte schützen sollte, ist ein überlegenswerter, bereits verschiedentlich vertretener Gedanke. Ich meine jedoch, daß aus den angegebenen Gründen dafür die Pädosexuellen nicht die geeignete Gruppe sind. Zudem halte ich das Strafrecht für grundsätzlich ungeeignet, solche Schutzfunktionen wirksam zu übernehmen. Zu zahlreich sind die Beispiele seiner den offiziellen Intentionen entgegengesetzten Anwendung, zu problematisch ist die Annahme einer wirksamen Steuerbarkeit sozialer Prozesse durch Strafrecht. Es fällt auf, wie sehr hier mit dem als ultima ratio konzipierten Mittel des Strafrechts eigentlich sozialpolitische Maßnahmen vorangetrieben werden sollen. Es handelt sich dabei um eine Verkennung der Möglichkeiten von Recht. Recht kann nicht an die Stelle von sozialer Basisbewegung treten, die allein in der Lage ist, Veränderungen zu erkämpfen und Rechtspolitik abzusichern. Um eine solche Basisbewegung handelt es sich bei den Pädosexuellen aber nach meiner Auffassung im Gegensatz zu den Schwulen nicht. Auf makabre Weise werden durch diese Art von Verrechtlichung die oben beschriebenen Tendenzen einer »Kolonialisierung« der eigenen Lebenswelt sogar noch verstärkt. Am Werk ist hier eine neue

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode. Drucksache VI/3521, S. 34: Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts; s. a. die Zusammenfassung der Anhörung bei Dannecker, ebd. Neuere Literatur hierzu: Constantine, L./Marunson, F. (Hrsg.): Children and Sex. New Findings, New Perspectives. Boston 1981 (Little, Brown & Co.); Diesing, U.: Psychische Folgen von Sexualdelikten an Kindern. Beitr. z. empirischen Kriminologie, Bd. 8. München 1980 (Minerva); Baumann, M. C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. BKA-Forschungsreihe Bd. 15. Wiesbaden 1983.

Art von Moralunternehmern.¹⁵ Offenbar wird nicht gesehen, daß darin eine Affirmation des Strafsystems liegt, welches sonst als Klassenrecht denunziert wird. Und das geschieht unter souveräner Außerachtlassung der Erkenntnisse über die differentielle Strafverfolgung zu Ungunsten von Unterschicht, Minderheiten und Randgruppen. Und in schöner Unberührtheit von wissenschaftlicher Aufklärung werden Alltagstheorien von der handlungsleitenden Abschreckungs- und Symbolkraft des Strafrechts wiederbelebt – ganz im Geiste der »Wende« zu neo-klassischen Denkweisen. Ich meine, bei der Benutzung von Strafrecht als Mittel der Sozialpolitik sollte mehr Vorsicht walten. Eigentlich sollten wir ganz davon Abstand nehmen: zu stark ist der affektive Anteil kollektiver Strafbedürfnisse. Aber: auch die GRÜNEN sind offenbar Teil des Systems, welches sie zu überwinden versuchen. Erwägenswert hingegen sind die Gedanken an flankierende Maßnahmen sozialpolitischer Art. Dies erscheint mir überhaupt als der aussichtsreichere Weg.

3. Die psychosoziale Dimension der Affäre: Das kollektive Unbewußte

Die GRÜNEN/NRW haben einen fast totalen Rückzieher gemacht und sich auf die Forderung nach Abschaffung der §§ 175, 182 beschränkt. Das Papier enthält – wie wir gesehen haben – zwar viel Unausgegorenes und vielleicht kriminalpolitisch Unvernünftiges, aber mit der Kritik des Schadensmodells der Pädosexualität im Ergebnis Zutreffendes, wie das bereits 1972 von den Experten vor dem Sonderausschuß vertreten wurde. Jedenfalls war da nichts Monströses, welches den Skandal darum angemessen erscheinen lassen würde. Das Fiasko – vielleicht hat es die GRÜNEN sogar an der 5%-Hürde scheitern lassen – bedarf des Verstehens. Und zwar deshalb, weil die weitere Reform des Sexualstrafrechts durchaus notwendig und erwünscht ist, und zwar möglicherweise auch hinsichtlich § 176 Abs. 1, 2, 5¹⁶. Das wurde vor allem aus Kreisen der Sexualwissenschaft und der Schwulenbewegung schon überlegt und vertreten, bevor sich die GRÜNEN dafür stark gemacht haben.¹⁷ Es kann also nicht nur am Wahlkampf gelegen haben. Wenn zukünftig Reforminitiativen aussichtsreicher sein sollen, müssen wir uns nicht nur über die politischen, sondern auch über die psychosozialen Bedingungen Gedanken machen, die zu diesem – wie ich meine – paradigmatischen Scheitern durch Skandalisierung beigetragen haben.

Man kann sich leicht vorstellen, wie ein solches Papier »Karriere« macht. Im politischen Geschäft, insbesondere im Wahlkampf, herrschen Eile und Ungeduld. Man muß politisch handeln, sich griffig äußern, darf sich nicht endlos in wissenschaftlichen Debatten verlieren. Das Papier wird verschickt, kaum einer liest es und analysiert mögliche Folgewirkungen. Das ist noch relativ gut verständlich. Auffällig ist dann aber, daß von den sich Empörenden offenbar keiner das Papier gelesen hat. Es wird aus fertigen Vorverständnissen heraus reagiert, und zwar gleichgültig, ob aus der GRÜNEN-Szene oder der sonstigen Öffentlichkeit. Meine These ist: die Irrationalität dieser Reaktion zeigt, daß hier unbewußte Prozesse die kognitiven überrannt haben. Was könnten die Gründe dafür sein?

¹⁵ Vgl. Scheerer, S.: Neue soziale Bewegungen und Strafrecht. In: Kritische Justiz 1985, S. 245 ff.

¹⁶ Vgl. Jäger (Anm. 8).

¹⁷ Die FDP und die SPD haben 1982 Expertenanhörungen zum Sexualstrafrecht veranstaltet, die sich allerdings vor allem auf § 175 konzentrierten: vgl. Jäger, H.: Zur Gleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht. In: Vorgänge 1981, H. 4, S. 18 ff.; SPD-Bundestagsfraktion (Hrsg.): § 175 – Dokumentation einer schriftlichen Anhörung. Bonn 1984.

Da gibt es zum einen die soziologische Ebene: Mit der Kritik der Abhängigkeit als Gewalt wird ungeachtet der unzulässigen Ausweitung auf Entwicklungspsychologie sicherlich eine Grundkonstante dieser Gesellschaft infrage gestellt: die Verdrängung der Wut des einzelnen über die alltägliche Unterworfenheit droht aufgehoben zu werden und muß durch Wut-Verschiebung auf die »Boten des Bösen« abgewehrt werden. Gleichmaßen tangiert wird die heterosexuelle Struktur unserer Gesellschaft als Mikro-Paradigma der bestehenden Machtverhältnisse. Auch die bereits angesprochenen Tendenzen zu einer »Kolonialisierung von Lebenswelt« mögen eine Rolle spielen. Die empörten Einzelmenschen wären dann offenbar von systemischen Interessen bereits dermaßen durchdrungen, daß sie sich selbst zu deren Advokaten dafür stilisieren. Ich meine, daß dem außerdem in der sozialisierten Struktur des Subjekts angelegte innerpsychische Konflikte zugrundeliegen, die kollektives Niveau annehmen können: In unserer Gesellschaft sind bestimmte Tabus sehr festgefügt, verändern sich langsam. Tabus sind – das hat Freud herausgearbeitet¹⁸ – Vergegenständlichungen von individueller und sozialer Existenzangst, die kaum rational-kognitiv verarbeitbar ist. Durch die Psychoanalyse wissen wir auch, daß Sexualität in den unbewußten Vorstellungen eng mit Aggressivität verwoben ist und sich – bei allen späteren Modifikationen – auf die archaischen Erlebnisse der lustvollen Verschmelzung mit dem Objekt und tödlich-ängstigenden Trennung vom Objekt zurückführen läßt. Am Anfang ist die Sexualität umfassend, grenzenlos, polymorph, objektlos in dem Sinne, daß es auf die spezifisch menschliche Beziehung dabei nicht ankommt. Aber sogleich setzt mit Macht die soziale Formung dieser Naturpotentiale ein. All das Wissen um die Normalität und reale Unschädlichkeit der Praxis kindlicher Sexualität, zumeist auch auf eigenen Erfahrungen beruhend, bewahrt nicht vor dem unbewußt motivierten Trugschluß, das Sexuelle mit diesem Tiefenhintergrund gefährde mit der Existenz unserer Kinder auch uns selbst. Sexualität in ihrer Anbindung an Elternpersonen, der sog. Ödipus-Komplex und die »Kastrationsangst« sind bereits kulturspezifische Überformungen der beschriebenen Primärängste. Die damit verbundenen Phantasien sind aber bewußtseinsnäher und erfordern dementsprechend stärkere Verdrängungsleistungen. Am anschaulichsten sind solche Abwehrvorgänge beim psychopathologischen Bild der Hysterie (nicht im umgangssprachlichen Sinne), wo ängstigende Triebimpulse mit magischen Vollzügen abgewehrt und rationale Prozesse suspendiert werden. Das SCHWUP-Papier könnte die in der Verdrängung gehaltenen archaischen Triebimpulse, von denen die Rede war, zur Regung gebracht, zu entsublimieren begonnen und damit die gesamte Gegenbesetzung heraufbeschworen haben. Die erlebte Skandalisierung wäre dann eine kollektive Hysterisierung, eine soziale Form der Wiederverdrängung nach partieller Entsublimierung.

Im Ruf nach Strafe für die »Kinderschänder« – wohlgemerkt: es ist nur von gewaltlosen sexuellen Handlungen mit Kindern die Rede! – steckt jeweils ein Stück Wiederverdrängung der eigenen ängstigenden polymorph-sexuellen Impulse: sie werden auf den Täter projiziert, in seiner Person auch stellvertretend bestraft. Gleichzeitig werden möglicherweise dadurch noch kollektive Aggressionen abgeführt. Und schließlich wird das Tabu ebenso wie das konforme Ideal in emotional aufgeladener und damit besonders wirksamer Weise bestätigt.

Ich denke, daß auch die Mitglieder der AG SCHWUP den Konflikt zwischen verdrängter frühkindlich-polymorpher Sexualität und gesellschaftlichen Sublimationsforderungen in sich haben. Nur: sie scheinen anders damit umzugehen. Statt militanter Verdrängung gibt es vielleicht auch eine militante Entsublimierung, die

18 Freud, S.: Totem und Tabu. Ges. Werke Bd. IX, 1912.

Schuldgefühle gleichsam kontrafaktisch zu überspringen versucht. Pädosexuell empfindende Menschen identifizieren sich – das haben Untersuchungen ergeben – bewußt im positiven Sinne stark mit den Interessen und Bedürfnissen von Kindern¹⁹. Sie gerieren sich als die eigentlichen Kinderfreunde in kinderfeindlicher Umwelt. Darin kann man sich auch ohne entsprechende sexuelle Orientierung gut mit ihnen identifizieren, ein Kinderfeind zu sein, will man sich nicht nachsagen lassen. In einer tieferen Schicht verlaufen aber gleichzeitig auch unbewußte Identifizierungsprozesse, nämlich mit den ursprünglich-kindlichen Anteilen polymorpher Sexualität und den Bedürfnissen, diese frei auszuleben. Die Verurteilung durch das eigene Über-Ich, das Schuldgefühl, wird durch Rationalisierung in Schach gehalten. Die rationalisierende Abwehr muß wiederum durch heftige Aktivität inganggehalten werden. Daraus entsteht vielleicht das Anklagende und Missionarische in der Aktivität solcher Interessengruppen. Und es entsteht die Gefahr, daß das Bedingungsgeflecht, innerhalb dessen Veränderungsprozesse allenfalls stattfinden können, nicht mehr adäquat reflektiert wird.

4. Bedingungen sexualreformerischer Kriminalpolitik

Zwar herrscht in der Gesetzgebungslehre, dem noch jungen Zweig der Kriminalpolitik, über eine erfahrungswissenschaftliche Begründungspflicht für gesetzgeberische Pönalisierungsentscheidungen inzwischen weitgehend Einigkeit.²⁰ Es nützt aber nichts, die hilflosen und widersprüchlichen Begründungen des Sonderausschusses für die »Trotzdem«-Beibehaltung der Strafbarkeit nach § 176 ebenso hilflos zu kritisieren. Wir müssen uns klarwerden, daß es sich dabei um normative Vorgänge handelt, daß diese Gesellschaft die sexuelle Beschäftigung mit Kindern weiterhin ablehnt – auch ohne gute Gründe. Wir müssen versuchen, die Bedingungen dieser Ablehnung in die Kriminalpolitik einzubeziehen.

Ich meine, wir sollten die Analyse psychosozialer Vorgänge, die ich hier nur in Ansätzen zu skizzieren versuchte, zwecks sinnvoller und aussichtsreicher Reformstrategien an die Seite der Analyse der politischen Bedingungen stellen. Dazu nur ein paar Stichworte: Wir wissen, daß die wissenschaftliche Aufklärung überhaupt nicht vor der Irrationalität der Politik schützt – die Aufrüstung ist das schlimmste Beispiel dafür. Auch ein Zurückfallen hinter erreichte Positionen der Liberalisierung ist nie auszuschließen, wie gesagt. Wir müssen also versuchen, an den Bedingungen dieser Irrationalität anzuknüpfen. Und hier scheint eine rein kognitive Aufklärung nicht auszureichen, sondern es müssen erst Erfahrungsprozesse in Gang gebracht werden, im Verlauf derer breitere Gruppen etwas über ihre eigenen verdrängten Anteile erfahren können, diese akzeptieren lernen und sie nicht unbewußt projizieren müssen. Das setzt wiederum Beziehungs- und Gruppenprozesse voraus, die von Vertrauen und der Möglichkeit zur gefühlsmäßigen Öffnung gekennzeichnet sind. Solche sind – wie gesagt – in einer Zeit abnehmender sozialer Bindungen um so schwerer zu erreichen. Aber nur in ihnen kann eine emotional stabile Basis gelegt werden für die Möglichkeit, einsichtsgetragen von Tabus, Mythen und magischen Phantasien loszukommen. Mir scheint, daß solche Beziehungsstrukturen – und hier treffe ich mich durchaus mit einem Gedanken aus dem

¹⁹ Vgl. z. B. Bernard, F.: *Kinderschänder? Pädophilie – von der Liebe mit Kindern*. Berlin 1982 (Foerster Verlag).

²⁰ Vgl. Jäger, H.: *Strafgesetzgebung als Prozeß*. In: *Festschrift für Ulrich Klug*, 1983, S. 83–96 m. w. N.

SCHWUP-Papier – allenfalls im Rahmen irgendwelcher Formen von sozialer Bewegung und behutsamer alternativer und pluralistischer Kulturentwicklung stattfinden können. Gegen das systemische Interesse an der technokratischen Kontrolle zwischenmenschlicher Beziehungen und intrapsychischer Vorgänge steht als emanzipatorischer Versuch der Defensive die »Erschließung innerer unbekannter Lebensräume« in Therapie und Selbsterfahrung ebenso wie in sozialen Bewegungen – vorausgesetzt sie findet in einem immanent freiheitlichen Setting statt. Und da all diese Institutionen als Teil dieser Gesellschaft anfällig sind für die Pathologien eben dieser Gesellschaft, müssen sie versuchen, die immanente Freiheit permanent neu herzustellen, z. B. durch Reflexion der sich immer wieder verselbständigenden Macht- und Abhängigkeitsstrukturen. Das Recht kann solche Prozesse nicht originär erzeugen – wie die SCHWUP illusionär zu hoffen scheint. Das Recht muß in diesem Sinne ständig neu erkämpft werden.

101

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik
seit 25 Jahren eine Stimme gegen den Strom der Zeit

Heft 79, Januar 1986:

Das überholte Gefängnis

Obwohl das Strafvollzugsgesetz von 1977 als blindende Norm des Vollzuges die Resozialisierung benennt, erfüllt das Gefängnis diesen Auftrag nicht: es desozialisiert nach wie vor. Aber auch die Versuche es auszubessern, zu überholen, sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, die Netze sozialer Kontrolle auszuweiten. Daher nimmt sich diese Ausgabe der Doppelstrategie strafrechtlicher Sozialkontrolle – das verstärkte Aussondern und Wegschließen eines sog. harten Kerns auf der einen und die Versuche von Therapienorientierung und Entkriminalisierung auf der anderen Seite – an, stellt auch die Frage, ob Konfliktregelungen unter Umgehung der strafrechtlichen Verfahrens- und Sanktionsnormen ein mögliches kriminalpolitisches Reformprogramm darstellen könnten.

Aus dem Inhalt

- *Helmut Ortner*: Langstrafen und ambulante Alternativen.
Zwei Seiten einer Medaille?
- *Karl F. Schumann*: Die Ausweitung des staatlichen Strafsystems
- *Michael Gähner*: Medizinische Versorgung im Gefängnis
- *Denis Péclé*: Disziplinarreaktionen im Strafvollzug
- *Heinz Kammeier*: Forensische Psychiatrie
- *Leonhard U. Dronski*: Wohngruppenvollzug – Vorstufe zur Freiheit?
- *Franziska Lamott*: Therapeutische Verstrickungen im Gefängnis
- *Helmut Janssen*: Zur Politik und Ökonomie
der amerikanischen Diversionalternativen
- *Peter Mallnowski / Manfred Brusten*: Entkriminalisierung und Diversion.
Konzepte, Erfahrungen und Kritik
- *Arno Pilgram*: Chancen sozialer Konfliktregelung
außerhalb strafrechtlicher Normierungen

Die **vorgänge** erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52.— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12.—. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Ab sofort bei Ihrem Buchhändler

Verlag »vorgänge« e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2